

## Kulturförderrichtlinie des Landkreises Oder-Spree

Mit vorliegenden Änderungsvorschlägen der Kulturförderrichtlinie möchte das zuständige Fachamt zur besseren und unmissverständlichen Handhabung bei der Antragstellung und Antragsprüfung beitragen.

Wesentliche Punkte der Überarbeitung sind:

- > verbindlichen Antragsfristen, um die Bewertung der Einzelanträge auch im Kontext der vollständigen Antragslage (quantitativ wie qualitativ) vornehmen zu können - auch im Sinne der Gleichbehandlung und höheren Flexibilität (zwei Fristen anstelle von bisher einer pro Jahr)
- > Verzicht auf Einschränkung, dass Antragsteller ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz im Landkreis vorweisen müssen, da letztlich nicht der Ort des Antragstellers, sehr wohl aber der Ort der Leistungserbringung entscheidend ist - letzteres ist bereits in den Förderrichtlinien unter Pkt. 3 verankert
- > Anhebung der maximalen prozentualen Förderhöhe von bisher 60 % auf künftig 80%, was den Einsatz von (baren) Eigenmitteln sowie die Einwerbung von Drittmitteln auf ein realistisch für Erstantragssteller leistbares, mit anderen Ausschreibungen und Richtlinien auf Landes- und Bundesebene vergleichbares Niveau hebt. Einer zu befürchtenden Anhebung der beantragten Fördersummen und damit einhergehendem Aufwuchs des jährlichen Gesamtfördervolumens kann durch kritische Prüfung der Anträge und deren künftig detaillierteren Kostenplanungen und durch im Einzelfall folgerichtigen Kürzungen der beantragten Summen rechtzeitig entgegengesteuert werden.
- > Verzicht auf die unter Anlage 1 aufgeführten ergänzenden Hinweise zur Kulturförderung, die nicht Bestandteil von verbindlichen Förderrichtlinie sein sollten und können.

Die Kreisverwaltung (Amt 41) bittet den Kreistag um Prüfung, Annahme und Beschlussfassung.

# Kulturförderrichtlinie Landkreis Oder-Spree

## Entwurf zur Überarbeitung (Synopsis)

| Alt                                                            | Neu                                                                     | Bemerkung                                                                                                                                                                             |
|----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kulturförderrichtlinie des Landkreises Oder-Spree              |                                                                         | rot gekennzeichnete Passagen entfallen komplett, wird ersetzt durch grün gekennzeichnete Passage, welche bereits im Rahmen eines Expertenzirkels vorab geprüft und diskutiert wurden. |
| 1. Vorbemerkung                                                |                                                                         |                                                                                                                                                                                       |
| 2. Wer kann eine Förderung beantragen                          |                                                                         |                                                                                                                                                                                       |
| 3. Was kann finanziell gefördert werden                        | 3. Was kann finanziell bzw. was kann nicht finanziell gefördert werden? |                                                                                                                                                                                       |
| 4. Was kann nicht finanziell gefördert werden                  | 4. Unter welchen Bedingungen kann gefördert werden?                     |                                                                                                                                                                                       |
| 5. Unter welchen Bedingungen kann gefördert werden             | 5. Wie erfolgt Antragsstellung, Zuwendung und Abrechnung?               |                                                                                                                                                                                       |
| 6. In welcher Form können Förderanträge gestellt werden        |                                                                         |                                                                                                                                                                                       |
| 7. Wie erfolgen Bewilligung und Auszahlung                     |                                                                         |                                                                                                                                                                                       |
| 8. Wie werden Fördermittel abgerechnet                         |                                                                         |                                                                                                                                                                                       |
| Anlage 1:<br>Welche anderen Formen der Kulturförderung gibt es |                                                                         | Anlage entfällt                                                                                                                                                                       |

## 1. Vorbemerkung

Die Entwicklung des kulturellen Lebens ist laut Gemeinde- und Landkreisordnung kommunale Aufgabe. Um diese Entwicklung zu unterstützen, ist Kulturförderung im Land Brandenburg verfassungsrechtliche Pflichtaufgabe, festgeschrieben im Artikel 34 der Landesverfassung: „Das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und die Vermittlung des kulturellen Erbes werden öffentlich gefördert.“ Somit ist Kulturförderung mehr als nur eine freiwillig erbrachte Leistung.

Dazu bekennt sich auch der Landkreis Oder-Spree, nicht zuletzt durch die Erkenntnis, dass kulturelles Leben zu einem Wirtschafts- und damit Standortfaktor geworden und unabdingbar für nachhaltige **touristische Entwicklung** ist. Weil eine der Hauptfunktionen von Kultur in der Kommunikation besteht, kulturelle Vereine und Einrichtungen immer Stätten der Begegnung sind, wird mit Kultur Sozialpolitik verwirklicht.

Förderung der Kulturarbeit soll der Entfaltung ästhetischer, kommunikativer und sozialer Bedürfnisse und Fähigkeiten aller Bürger dienen. Sie leistet damit einen Beitrag zur Erhaltung und Weiterentwicklung der kulturellen Chancengleichheit und der demokratischen Kultur im Kreisgebiet. Durch die Förderung innovativer künstlerischer Projekte sollen Kinder, Jugendliche und Erwachsene (besonders auch Senioren) zur aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermutigt und befähigt werden.

Der Kreis fördert in der Regel, wenn eine Beteiligung der betreffenden Gemeinde, des Amtes oder der Stadt erkennbar ist. Denn die Kommunen sind in erster Linie zur Kulturförderung verpflichtet.

Dazu bekennt sich auch der Landkreis Oder-Spree, nicht zuletzt durch die Erkenntnis, dass kulturelles Leben zu einem Wirtschafts- und damit Standortfaktor geworden und unabdingbar für nachhaltige **Kreis-, Standort- und Tourismusedwicklung** ist.

**Die jeweils gültige Kulturentwicklungskonzeption des Landkreises und darauf aufbauende Konzepte liefern ergänzende Hinweise.**

Das in der Präambel zum Ausdruck gebrachte, erweiterte Verständnis der Rolle von Kunst und Kultur wird an dieser Stelle der bisherigen Textversion nur auf den angebotsorientierten kulturtouristischen Aspekt reduziert.

Einhergehend mit diesem ergänzenden Hinweis wird die Kulturentwicklungsplanung von Annette Tropenz und Rainer Roßner von September 1999 online gestellt.

|                                              |  |  |
|----------------------------------------------|--|--|
| <b>2. Wer kann eine Förderung beantragen</b> |  |  |
|----------------------------------------------|--|--|

- > jeder Bürger mit Wohnsitz im LOS
- > gemeinnützige Vereine und Gruppen mit Geschäftsstelle im LOS
- > Amts- bzw. Gemeinde- und Stadtverwaltungen im LOS

- > jeder Bürger/ jede Bürgerin (natürliche Personen)
- > gemeinnützige Vereine und Gruppen (juristische Personen)

Der jeweilige Antragssteller muss eine deutliche Verankerung in der Region aufweisen können.

Die Beschränkung auf mögliche Fördermittelempfänger mit Wohn- bzw. Geschäftssitz im Landkreis verhindert überregionales Engagement. Entscheidend für die Mittelvergabe ist, dass die in den einzelnen Projektvorhaben beschriebenen Leistungen im Landkreis erbracht werden und dadurch die nötige Zweckbindung der öffentlichen Mittel gewährleistet wird. Diese ist im Pkt. 3 eindeutig formuliert.

### 3. Was kann finanziell gefördert werden?

Der LOS fördert Projekte und Initiativen, die **das Kulturangebot** im Landkreis bereichern, überregionale Bedeutung haben und den Aufbau kultureller Netzwerke erkennen lassen.

Besonderes Augenmerk gilt dabei den strukturschwachen ländlichen Räumen mit ihren regionaltypischen Besonderheiten wie auch jenen Vorhaben bzw. Einrichtungen, die von Landes- oder sogar Bundesinteresse sind.

Dazu gehören:

> **Projekte für die kulturelle Entwicklung des Landkreises mit Modellcharakter,**

> Kulturinitiativen, die die überregionale Zusammenarbeit von Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen fördern und vernetzen,

> **Gemeinschaftliche Projekte von Erwachsenen, Jugendlichen und/oder Kindern,**

> Ausschreibungen für Kunstpreise mit landesweiter Ausstrahlung,

### 3. Was kann finanziell bzw. was kann nicht finanziell gefördert werden?

Der LOS fördert Projekte und Initiativen, die **die Kulturlandschaft** im Landkreis bereichern, überregionale Bedeutung haben und den Aufbau kultureller Netzwerke erkennen lassen.

> beispielhafte Projekte, die zur (kulturellen) Entwicklung der Region (Landkreis, Städte, Gemeinden bzw. Ämter) beitragen;

> gemeinschaftliche Projekte von Erwachsenen/ Jugendlichen und/oder Kindern, die zur Verständigung der Generationen beitragen;

> Ausschreibungen für Kunstpreise mit **regionaler und/oder** landesweiter Ausstrahlung,

Punkt 3. und 4. wird zusammengefasst

Aktzentverschiebung zugunsten eines breiteren Kulturverständnisses, das Menschen in unserer Region nicht nur als passive Konsumenten, sondern auch als potentielle Kulturakteure begreift.

> Projekte, die dem internationalen Kulturaustausch, der Präsentation des LOS im Ausland dienen bzw. kulturelle Veranstaltungen mit ausländischen Gruppen und Einzelkünstlern. Die Zusammenarbeit mit osteuropäischen Ländern und mit Städten und Regionen, die in partnerschaftlicher Beziehung zum LOS stehen,

Neu 3.)

Punkt 3. und 4. wird zusammengefasst

> alle Vorhaben, die vom Land, Bund bzw. von der EU gefördert werden

> Der LOS fördert ggf.:

> reinen Druckkostenfinanzierungen (Broschüren, DVDs, CDs) in begründeten Ausnahmefällen. Hier ist das Verhältnis von Aufwand (Kosten) und Nutzen (Auflage, Vertrieb) ausschlaggebend. Bevorzugt sollten digitale Formate und Verbreitungsmedien genutzt werden. Druckkostenfinanzierungen/ Autorenhonorare werden daher jeweils anteilig bis zu einer Höhe von maximal 500,00 Euro gefördert.;

Reine Druckkostenzuschüsse sollten möglichst vermieden werden, da es sich hierbei häufig um Drucksachen mit (verschwindend) geringen Auflagen handelt, die dementsprechend nur an einen 'inner circle' weitergereicht werden (können). Zeitgemäß sollten verstärkt digitale Veröffentlichungsformate gewählt werden, was einen breiten Nutzer- / Leserkreis impliziert.

#### 4. Was kann finanziell nicht gefördert werden

Punkt 3. und 4. wird  
zusammengefasst

> Vorhaben, die ausschließlich kommerziell ausgerichtet sind.

> Produktionen von Künstlern und Initiativen, die ihren Wohnsitz nicht im LOS haben.

> Projekte, die begrenztes kommunales Interesse verfolgen.

Der LOS fördert nicht:

> reine Investitionsvorhaben. Ausgenommen davon sind Investitionen, die im Rahmen der Projekte und der Projektvorhaben erforderlich sind. Hierbei ist das Vergaberecht zu beachten.

> Vorhaben, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten.

siehe Überarbeitung Seite 4,  
Punkt 2

Investitionen sollten immer in einem unmittelbaren Zusammenhang mit künstlerisch-kulturell praktischer Projektarbeit stehen.

| 5. Unter welchen Bedingungen kann gefördert werden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 4. Unter welchen Bedingungen kann gefördert werden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <p>&gt; Gefördert werden zeitlich begrenzte Projekte und Vorhaben. Dazu gehören auch Vor- und Nachbereitungszeit- und Kosten einer Maßnahme.</p> <p>&gt; Die finanziellen Zuwendungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des laufenden Jahres gewährt.</p> <p>&gt; Der LOS fördert insbesondere solche Vorhaben, die sonst aus finanziellen Gründen nicht realisierbar wären.</p> <p>&gt; Der Antragssteller hat eigenverantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Regelungen und behördlicher Anordnungen Sorge zu tragen.</p> <p>&gt; Der LOS haftet nicht für Schäden, die dem Zuwendungsempfänger oder Dritten aus der Durchführung der geförderten Maßnahme entstehen.</p> | <p>&gt; Das Projekt muss innerhalb eines Kalenderjahres begonnen und abgeschlossen werden. Dazu gehören auch Vor- und Nachbereitungszeit sowie Vor- und Nachbereitungskosten. Eine jahresübergreifende Förderung ist nicht möglich.</p> <p>&gt; Die finanziellen Zuwendungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des laufenden Jahres gewährt. <b>Damit besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.</b></p> <p>&gt; Der LOS fördert insbesondere solche Vorhaben, die sonst aus finanziellen Gründen nicht realisierbar wären.<br/>(Fehlbedarfsfinanzierung)</p> |  |



> Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Einnahmen (bare Leistungen) und Eigenleistungen (nicht bare Leistungen) im Umfang von mindestens 20 % der Gesamtkosten glaubhaft gemacht werden.

Macht eine bessere Abgrenzung von (baren) Eigenmitteln und (unbaren) Eigenleistungen. Erstere sind im Finanzierungsplan zu bilanzieren und im Verwendungsnachweis mit entsprechenden (Original-) Belegen zu untersetzen. Zweitere sind zusätzliche Auskünfte, die der Gesamtbetrachtung des Vorhabens dienen, jedoch bei der rechnerischen Darstellung und anschließenden Prüfung außer Acht bleiben (siehe auch Antragsformular: Kosten- und Finanzierungsplan). (siehe auch Seite 11 linke Spalte)

> Der Landkreis fördert pro Vorhaben maximal 80 % der Gesamtausgaben. Von erfahrenen Antragsstellern wird der Einsatz eines erhöhten Eigenanteils erwartet.

> Weiterhin muss ein angemessener Ko-Finanzierungsanteil der zuständigen Gemeinde bzw. des zuständigen Amtes erkennbar sein.

In der Regel erfolgt die Projektförderung aus öffentlichen Mitteln in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung, die den Einsatz von Eigen- und Drittmitteln zur Vollfinanzierung des jeweiligen Projektvorhabens verlangt. Die bisher nachzuweisenden 40% Eigen- bzw. Drittmittel sind im Vergleich zu bundes- und landesweiten Förderungen vergleichsweise hoch angesetzt. Die Bundesregierung für Kultur und Medien beispielsweise erwartet einen Eigen- und Drittmittelseinsatz im Umfang von 25%, das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur 20%. Letzteres entspricht dem Durchschnitt. (siehe auch Seite 11 linke Spalte)

von Kunst- und Kulturförderung der öffentlichen Hand (80% der Gesamtkosten).

Die Forderung von 40% Eigen- und Drittmitteln stellt nicht nur für Erstantragsteller eine Hürde dar. Auch wiederholte Antragsteller signalisieren diesbezügliche Probleme. Weder das in unserer Region übliche Preisniveau der Eintrittspreise für Kulturveranstaltungen noch das private Spendenaufkommen decken die Eigen- und Drittmittel im geforderten Umfang. Nur eine landesseitige Ko-Finanzierung schafft die geforderten Voraussetzung. Um zu vermeiden, dass Antragsteller "aus der Not heraus" (unbare) Eigenleistungen als Eigenmittel ausweisen, sollte der Prozentsatz auf 20% (bare) Eigen- und Drittmittel herabgesenkt werden.

Mit dem beantragten Projekt/ Vorhaben darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Der vorzeitige Beginn der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist im Antragsformular gesondert zu beantragen.

siehe auch Seite 15 linke Spalte

## 6. In welcher Form können Förderanträge gestellt werden

Das Fachamt stellt auf Nachfrage Antragsformulare bereit. Ein Antrag muss enthalten:

- > ausführliche Projektbeschreibung
- > Angaben zum Antragssteller (bei e.V. Satzung und Anerkennung der Gemeinnützigkeit)
- > Zeitplan für das Projekt
- > Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Projektes
- > detaillierter Finanzierungsplan (alle Einnahmen und Ausgaben, auch geschätzte Einnahmen durch Eintritt)
- > Nachweis über Eigen- und Drittmittel
- > Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Eigenmitteln glaubhaft gemacht werden. Als Eigenmittel gelten zum Beispiel Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten, Einnahmen aus Werbung, private Zuschüsse oder Eigenleistungen.
- > Der Landkreis fördert pro Vorhaben maximal 60 % der Gesamtausgaben.

## 5. Wie erfolgt Antragsstellung, Zuwendung und Abrechnung?

Der Fördermittelantrag ist unter Verwendung des Antragsformulars beim

Landkreis Oder-Spree  
Kultur- und Sportamt/ Burg Beeskow  
Frankfurter Straße 23  
15848 Beeskow

schriftlich einzureichen.

Das Formular ist unter [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de) (hier wird der Link eingefügt) abrufbar. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Zusätzlich sind die Antragsunterlagen elektronisch an nachfolgende E-Mail Adresse vorab zu versenden: [kultur-sport@landkreis-oder-spree.de](mailto:kultur-sport@landkreis-oder-spree.de)

Punkt 6., 7., und 8. werden zusammengefasst zu 5.

Die bisherigen Angaben sind Bestandteil des Antragsformulars und somit an dieser Stelle redundant und nicht erforderlich.

siehe auch Seite 9

siehe auch Seite 9

> rechtsverbindliche Unterschriften des Antragsstellers

Senden Sie die vollständigen Antragsunterlagen fristgerecht per Post (Poststempel des Abgabetermins gilt) oder geben Sie diese persönlich bis 12.00 Uhr des Abgabetermins beim Kultur- und Sportamt des Landkreises Oder-Spree, Frankfurter Straße 23 in 15848 Beeskow ab.

Diese Angaben sind Bestandteil des Antragsformulars und somit an dieser Stelle redundant und nicht erforderlich.

## 7. Wie erfolgen Bewilligung und Auszahlung

Punkt 6., 7., und 8. werden zusammengefasst zu 5.

Nach Eingang des Förderantrages im Fachamt erhält der Antragssteller einen Zwischenbescheid (mit Registriernummer).

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge. Der Zwischenbescheid wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen erteilt. Der Bewilligungszeitraum beträgt 4 Wochen. Das heißt, ein Förderantrag muss mindestens 8 Wochen vor Projektbeginn eingereicht werden.  
Um Planungssicherheit zu erreichen, sollten alle Projekte des kommenden Jahres bis zum 30.11. des laufenden Jahres im Fachamt vorliegen.

Die Anträge werden im Amt geprüft und bis zu einer Höhe von 1.500,00 Euro/ Antrag vom Amtsleiter entschieden und bewilligt.

Die geltenden Fristen sind zu beachten:

### Anträge unter 1.500,00 Euro

> Kulturförderanträge für Projekte/ Vorhaben **für die erste Jahreshälfte des kommenden Kalenderjahres** müssen dem Fachamt bis spätestens zum 30.11. des Vorjahres vorliegen.

> Kulturförderanträge für Projekte/ Vorhaben **für die zweite Jahreshälfte des laufenden Kalenderjahres** müssen dem Fachamt bis spätestens zum 31.05. des laufenden Jahres vorliegen.

Diese Anträge werden jeweils durch das Fachamt geprüft und beschieden.

Diese Angabe weckt falsche Erwartungen. Der Antragsteller erhält eine Eingangsbestätigung mit Registriernummer. Ein 'Zwischenbescheid' wird oftmals mit der Erklärung der Förderabsicht (In Aussichtstellung) verwechselt.

Die Fristen werden bisher nicht verbindlich gehandhabt, was die kalkulatorische Übersicht und Planung der Mittel im Rahmen der Antragsbewilligung (Kulturamt, Kulturbeirat, Fachausschuss) unmöglich macht. Verbindliche Fristen erlauben es hingegen, die jeweilige Antragslage vollständig (quantitativ und qualitativ) zu erfassen und vor diesem Hintergrund die Einzelbewertungen und -bescheide vorzunehmen.

Anträge auf eine höhere Summe werden mit einem Vorschlag der Verwaltung im Kulturbeirat beraten und dem Fachausschuss des Kreistages zur Entscheidung vorgelegt.

Nach positivem Entscheid erhält der Antragssteller den Zuwendungsbescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung und dem Empfangsbekenntnis, das ausgefüllt zurückzusenden ist.

### Anträge über 1.500,00 Euro

> Kulturförderanträge für Projekte/ Vorhaben **für das kommende Kalenderjahr** müssen bis spätestens zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres im Fachamt vorliegen.

Diese Anträge werden mit einem Vorschlag des Fachamtes durch den Kulturbeirat beraten und dem Fachausschuss des Kreistages zur Entscheidung vorgelegt.

Abhängig von der jeweils aktuellen Haushaltslage können im begründeten Ausnahmefall Anträge auch nach Ablauf der genannten Frist eingereicht werden.

Diese Angaben sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und somit an dieser Stelle redundant und nicht erforderlich.

Der Bescheid kann in jedem Fall erst nach bestätigtem Kreishaushalt verschickt werden.

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Antragssteller die Bewilligung erhalten hat. Die Genehmigung eines vorzeitigen Projektbeginns ist in Ausnahmefällen möglich. Sie wird vom Amtsleiter erteilt.

Eine nachträgliche Finanzierung von Projekten ist ausgeschlossen.

Die Fördersumme wird mit Hilfe der übergebenen Mittelanforderung beim Fachamt angefordert.  
Die Auszahlung erfolgt bargeldlos auf das angegebene Konto.

Bei Ko-Finanzierungsvorhaben mit dem Land kommt es zu massiven Verzögerungen, da das Land zunächst auf den Zuwendungsbescheid des Landkreises wartet. In der Regel bedeutet dies, dass derartige Vorhaben erst zu Beginn der zweiten Jahreshälfte mit Zusagen rechnen können. Damit werden Vorhaben in der ersten Jahreshälfte nahezu unmöglich, es sei denn der Antragsteller realisiert sein Vorhaben zunächst vollständig auf eigenes Risiko. Auf Verwaltungsebene wird geprüft, ob für derartige Vorhaben von überregionalem Interesse vorzeitige Mittelbindungen möglich sind.

siehe auch Seite 10

Der Landkreis Oder-Spree ist im Falle einer Förderung an geeigneter Stelle zu erwähnen, nach Möglichkeit mit dem Logo des Landkreises.

Die Angaben zur jeweiligen Höhe der Zuwendung werden auf der Homepage des Landkreises Oder-Spree veröffentlicht.

Dieser ergänzende Hinweis dient zur Transparenz öffentlicher Förderung sowie der Orientierung für potenzielle Antragsteller. Das Einverständnis zur Veröffentlichung der Angaben des Antragstellers wird im Antrag abgefragt.



## 8. Wie werden Fördermittel abgerechnet

Punkt 6., 7., und 8. werden zusammengefasst zu 5.

Nach Abschluss des Förderprojektes (spätestens einen Monat nach Ende des Bewilligungszeitraumes) reicht der Antragsteller beim Fachamt den Verwendungsnachweis ein.

Dieser enthält den zahlenmäßigen Nachweis der Gesamtkosten, die Originalbelege und einen Sachbericht über Verlauf, Ergebnisse und Auswirkungen der Maßnahme. Bei einer Anteilfinanzierung von weniger als 50% der Gesamtkosten genügen die Originalbelege in Höhe der Fördersumme. Die Originalbelege erhält der Antragsteller nach Prüfung zurück. Es können nur Belege akzeptiert werden, aus denen der Verwendungszweck für die Maßnahme hervorgeht; Kassenbon, Kontoauszüge usw. reichen nicht aus.

Bei zweckentfremdetem Einsatz der Fördermittel werden die Mittel zurück gefordert.

Nicht verwendete Mittel sind zurück zu zahlen.

Nach Abschluss des Projektes/ Vorhabens hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 6 Monaten einen Verwendungsnachweis einzureichen, mit dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung nachgewiesen wird. Der Verwendungsnachweis beinhaltet den zahlenmäßigen Nachweis, die Belegliste (mit Originalbelegen) und einen Sachbericht.

Hierzu sind die vom Fachamt zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden. Die Formulare sind unter [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de) (hier wird der Link eingefügt) abrufbar.

| Anlage 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  | Anlage 1 entfällt komplett                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Welche anderen Formen der Kulturförderung gibt es</p> <p>1. Bereitstellung von Räumen kultureller Einrichtungen der Kreisverwaltung</p> <p>Dafür stehen das Schützenhaus, die Burg sowie die Musik- und Kunstschule des LOS zur Verfügung. Die Räume werden dem Veranstalter kostengünstig nach der vom Kreistag verabschiedeten Gebührenordnung zur Verfügung gestellt.</p> <p>2. Künstlerförderung</p> <p>Einzelkünstler und Künstlergruppen aus dem LOS werden in den kreiseigenen Kultureinrichtungen auf Antrag und zu einer besonderen Gelegenheit kostenfrei Ausstellungsmöglichkeiten gewährt. Für Präsentationen in anderen Häusern außerhalb des Kreises können Zuschüsse beantragt werden. Die Vermittlung an andere Ausstellungspartner wird unterstützt.</p> <p>3. Vermietung des Atelierhauses der Burg Beeskow</p> <p>Hier wird Malern, Bildhauern, Töpfern und Schriftstellern die Möglichkeit gegeben, einige Monate in ansprechender Umgebung schöpferisch zu arbeiten (Miete lt. Gebührenordnung). Zur Tradition geworden ist die jährliche Nominierung eines Burgschreibers.</p> <p>4. Auftritte von Schülern der Musik- und Kunstschule des LOS</p> <p>Zur Bereicherung kultureller Initiativen im LOS können die qualitätsvollen Darbietungen von Schülern und Lehrern der Musik- und Kunstschule des LOS beitragen. Anstatt eines Honorars wird dafür nur ein Unkostenbeitrag gezahlt.</p> |  | <p>Hier handelt es sich um ergänzende Hinweise, wie aus dem Fachamt und seitens der kreiseigenen Kultureinrichtungen sowie im Rahmen bereits etablierter Kunst- und Kulturveranstaltungsformate (Oper Oder-Spree, Künstlerpleinair u.a.) weitere Unterstützung erfolgen kann. Diese Informationen sind nicht antragsrelevant und sollten daher (auch nicht als Anlage) Bestandteil der für beide Seiten (Antragsteller und Zuwendungsgeber) verbindlichen Förderrichtlinien sein. Derartige durchaus wichtigen ergänzenden Hinweise sollten aber sehr wohl auf der Startseite zur Kulturförderung des Landkreises entsprechend platziert werden.</p> |

Die Mitarbeiter des Fachamtes stehen allen kulturell interessierten Bürgern und Vereinen für die fachliche Beratung und Hilfe bei der Erarbeitung von Förderanträgen zur Verfügung. Sie leisten Unterstützung bei der Vermittlung von Kontakten, Informationen und Auftrittsmöglichkeiten und beraten bei der Herausgabe von Publikationen.

#### 6. Nachwuchsförderung Musik

Das Fachamt unterstützt die Vorbereitung auf den Wettbewerb „Jugend musiziert“, indem es den Förderunterricht an der Musik- und Kunstschule des LOS ermöglicht und Auszeichnungen für die Preisträger bereitstellt.

#### 7. Kulturförderung durch eigene Projekte der Kreisverwaltung

Im Rahmen seiner Haushaltsmittel und mit Ausschöpfung von Fördermitteln realisiert das Fachamt gemeinschaftlich mit anderen Partnern jährlich kulturelle Projekte, z. B. Künstlerpleinairs, Kinderfilmfeste, internationale Gesangs- und Tanzfeste.

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die bisher gültige vom 09.11.1999.

Beeskow, 25.09.2001

Dr. Schröter  
Landrat

Fitzke  
Vorsitzende des  
Kreistages

Diese Richtlinie tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Kulturförderrichtlinie vom 25.09.2001.

Beeskow,

Rolf Lindemann  
Landrat

Dr. Franz H. Berger  
Vorsitzende des  
Kreistages